

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz



Statut

Laut Beschluss des Hochschulrates vom 14. September 2006
in der Fassung vom 29. September 2015



Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung der Privaten Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Die „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“ orientiert sich dabei an einem erweiterten Bildungsbegriff: Bildung erfolgt nicht mehr in geschlossenen aufeinander folgenden Abschnitten (Grund-/Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung), sondern wird als lebenslanger biographischer Prozess verstanden, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird.

Lehrerinnen- bzw. Lehrerbildung wird somit als Einheit des Lernens in der Erstausbildung, des Lernens in der Berufseinführungsphase und insbesondere des Lernens im Beruf verstanden. Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswege und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.

I. Organisationsrecht

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

§ 2 Rechtsstellung

Die PH ist als Einrichtung der Diözese Linz eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005.

§ 3 Bezeichnung, Sitz und Standort

- (1) Die PH führt die Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“
- (2) Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Salesianumweg 3.

§ 4 Aufgaben der PH

- (1) Die PH hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) sowie durch Fort- und Weiterbildungsangebote Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.
- (2) Ein Lehramt ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits oder eines facheinschlägigen Studienganges (einzurichten spätestens ab 1.10.2015 bzw. 1.10.2016) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits (einzurichten spätestens ab 1.10.2019) verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes.
 - (2a) An der PH können bis zur Einrichtung von Bachelorstudien für die Primarstufe bzw. Bachelorstudien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung Studiengänge für das Lehramt für Volksschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen eingerichtet und geführt werden. Spätestens ab 1.10.2015 sind an der PH Bachelorstudien für die Primarstufe, spätestens ab 1.10.2016 Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) einzurichten und zu führen. Spätestens ab 1.10.2019 sind an der PH die diesbezüglichen Masterstudien einzurichten und zu führen.

Für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen können in Kooperation mit der Diözese Linz ein Studiengang, spätestens ab den oben genannten Daten Bachelor- bzw. Masterstudien für die Primarstufe mit dem Schwerpunkt "Religions- und Spiritualitätsbildung/Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht" und für die Sekundarstufe mit Fächerwahl Religion und ein weiteres Fach oder mit Spezialisierung (Religion Primarstufenpädagogik) eingerichtet und geführt werden.
 - (2b) An der PH können weiters nach Maßgabe des Bedarfes facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes eingerichtet und geführt werden.
 - (2c) Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können von der PH Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.
- (3) In allen pädagogischen Berufsfeldern werden jedenfalls Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder in dessen bzw. deren Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landesschulräte erstellt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden diese Fort- und Weiterbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt. Darüber hinaus werden weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Angelegenheiten, insbesondere der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung, angeboten und durchgeführt. Diese Fort- und Weiterbildungsangebote werden in Form von Lehrgängen (Seminaren, Workshops, Studientagen u.a.) und Hochschullehrgängen (§ 29) geführt.

Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden.
- (4) Die PH ist mit Zustimmung des Rechtsträgers berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen.
- (5) Die PH vermittelt weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbe-

wussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder.

- (6) Die PH hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulen beizutragen.
- (7) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen geführt, bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

§ 5 Leitende Grundsätze

- (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Erstellung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.
- (2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen, mit Institutionen der Erwachsenenbildung sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

§ 6a Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

Bei gemeinsam eingerichteten Studien im Sinne des § 35 Z 4a HG wird § 10a HG sinngemäß angewendet.

§ 7 Organe der PH

- (1) Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und das Hochschulkollegium.
- (2) Unter Beachtung der im Ziel- und Leistungsplan festgelegten Ziele und Vorhaben nimmt
 1. der Hochschulrat im Sinne der Beratung und Kontrolle die Aufgaben gem § 8 Abs 9
 2. das Rektorat im Sinne der strategischen Ausrichtung und Planung sowie operativen Leitung der Pädagogischen Hochschule die Aufgaben gem § 11 Abs 3
 3. die Rektorin bzw. der Rektor im Sinne der Leitung der PH und Vertretung derselben nach außen die Aufgabe gem § 9 Abs 1 und
 4. das Hochschulkollegium im Sinne des Zusammenwirkens der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden und Studierenden sowie des Verwaltungspersonals die Aufgaben gem § 13 Abs 1 wahr.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind
 1. vier vom Diözesanordinarius zu bestellende Mitglieder,
 2. der Amtsführende Präsident bzw. die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates,
 3. ein von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu entsendendes Mitglied,
 4. ein vom Landeshauptmann zu entsendendes Mitglied,
 5. das Rektorat der PH
 6. die/der Vorsitzende der Personalvertretung
 7. die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der PH.
- (2) Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an. Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet
 1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (3) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.
- (4) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.
- (5) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 3, 4, 6 und 7 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied gem Abs 1 Z 2 – 4 des Hochschulrates kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden wegen
 1. einer schweren Pflichtverletzung
 2. einer strafgerichtlichen Verurteilung
 3. mangelnder gesundheitlicher Eignung.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder festgelegt. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz. Ebenso wählt der Hochschulrat mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig.

- (8) Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (9) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
1. Erstellung von Vorschlägen für die Errichtung und Abänderung des Hochschulstatutes samt Leitbild an den Rechtsträger.
 2. Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bestellung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren;
 3. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der PH gemäß § 12
 4. Beratung des Rektorats in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung
 5. Stellungnahme zu Entwürfen von Curricula
 6. Beschlussfassung über den Entwurf des Organisationsplans und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied;
 7. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrats;
 8. Festlegung der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
 9. Beschlussfassung über den Entwurf des Ziel- und Leistungsplans der PH und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied;
 10. Beschlussfassung über den Entwurf des jährlichen Ressourcenplans und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied der PH;
 11. Stellungnahme zum Konzept der PH zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen; Beobachtung des Studienbetriebes mit dem Ziel, den Studienbetrieb und die Fort- und Weiterbildungsangebote vom Inhalt her in eine Richtung zu führen, welche dem Selbstverständnis der PH entspricht.
- (10) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (11) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

§ 9 Rektorin, Rektor

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, vertritt die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH. Sie bzw. er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Person mit
1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
 3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
 4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
 5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung
- bestellt werden.

- (3) Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der PH zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) Die Ausschreibung hat zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.
- (6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.
- (7) Der Hochschulrat kann die Rektorin bzw. den Rektor aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn die Rektorin bzw. der Rektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Angelegenheiten als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Dem Hochschulkollegium, dem nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Vizerektorinnen, Vizektoren

- (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur zwei Vizerektorinnen bzw. Vizektoren zu bestellen. Die Vizerektorinnen bzw. Vizektoren sind Mitglieder des Rektorats und haben die Rektorin bzw. den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten und auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Rektorin bzw. des Rektors deren bzw. dessen Aufgaben bis zur Bestellung einer neuen Rektorin bzw. eines neuen Rektors wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einer Vizerektorin bzw. einem Vizektor zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.
- (2) Bei der Auswahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken,
 1. Lehre und Forschung,
 2. Studien- und Organisationsrecht
 3. Schulentwicklung
 4. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).
- (3) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizerektorin bzw. eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizektors kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2 erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) § 9 Abs 4 und 5 finden Anwendung.

- (5) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.
- (6) Der Hochschulrat kann eine Vizerektorin bzw. einen Vizerektor aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn die Vizerektorin bzw. der Vizerektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Angelegenheiten als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Der Rektorin bzw. dem Rektor, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 11 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizektoren.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.
- (3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
 2. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat,
 3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PH zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 4. Ausschreibung von Planstellen für das Lehrpersonal und für leitende Funktionen der Verwaltung unter Beachtung der in den Kirchengesetzen geregelten Zustimmungrechte des Diözesanordinarius, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat. Sowohl für die Ausschreibung als auch für den Besetzungsantrag hat die jeweilige Institutsleitung ein Vorschlagsrecht.
 5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden an die zuständige Dienstbehörde gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und 3,
 6. Bestellung von Lehrbeauftragten auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitungen (§14,(1), Z4).
 7. Zulassung der Studierenden,
 8. Einhebung der Studienbeiträge,
 9. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
 10. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
 11. Erstellung des Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die PH und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 12. Erstellung des Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die PH und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 13. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
 14. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Instituts und Vorlage zur Stellungnahme an den Hochschulrat,
 15. Personalplanung und Personalentwicklung an der Pädagogischen Hochschule,
 16. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
 17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorinnen und Vizektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans und
 18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats.

- (4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
- (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung gem Abs 6 kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.
- (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

§ 12 Institutsleitung

- (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Lehrpersonen gemäß §14 (1), Z1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der PH zu betrauen.
- (2) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß §14 (1), Z1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß §14 (1), Z2, die über entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.
- (3) Betrauungen gemäß Abs 1 erfolgen für einen Zeitraum von höchstens fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Im Fall einer Änderung des Organisationsplanes, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

§ 13 Hochschulkollegium

- (1) Neben den durch anderen gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorin bzw. des Vizerektors,
 3. Stellungnahme bei der Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors oder der Vizerektorin bzw. des Vizerektors,
 4. Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnung, mit Ausnahme der konfessionell gebundenen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 6. Entscheidung in II. und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
 7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
 8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
 9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums

- (2) Das Hochschulkollegium besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus
1. sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gem. § 14 Abs 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
 2. drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der PH,
 3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Verwaltungspersonals der PH und
 4. einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Schulamtes.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 bis 4 sind folgendermaßen zu bestellen:
1. die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 und 2 zu wählen,
 2. die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind durch diese zu entsenden
 3. die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen und
 4. die Vertreterin bzw. der Vertreter des Schulamtes ist durch dieses zu entsenden.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der PH kundzumachen.
- (5) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszusprechen, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.
- (6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Vizerektorinnen bzw. die Vizerektoren haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.
- (7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 35 sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertreterinnen und Vertretern des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
- (8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

- (9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Vertretung festzulegen hat.

§ 14 Lehrpersonal

- (1) Die Lehre und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung an der PH erfolgen durch
1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
 2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
 3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs 2 lit h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
 4. Lehrbeauftragte.
- (2) Die Ausschreibung von Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen erfolgt durch das Rektorat. Das Rektorat hat unter Beziehung der jeweiligen Institutsleitungen das Auswahlverfahren durchzuführen.
- (3) Die Bestellung des Lehrpersonals hat unter Beachtung der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanbischofs zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl Nr 656/1987, findet Anwendung.
- (5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegen alle mit der Aus-, - Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten sowie die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der PH. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

§ 15 Rektoratsdirektorin bzw. -direktor und sonstiges Verwaltungspersonal

Die Rektoratsdirektorin bzw. der Rektoratsdirektor und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der PH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung,
2. Personalverwaltung
3. Haushalts- und Finanzverwaltung
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste
5. Beschaffungswesen, Inventar und Materialverwaltung
6. Rechtsangelegenheiten
7. Informationswesen, Veranstaltungswesen
8. Drittmittelangelegenheiten
9. Planungsvorbereitung sowie
10. allgemeine administrative Angelegenheiten

Die Rektorin bzw. der Rektor kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der PH die Rektoratsdirektorin bzw. den Rektoratsdirektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Diese bzw. dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen der Rektorin bzw. des Rektors.

§ 16 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Funktionen der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wird durch den Hochschulrat, die der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
 2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
 3. das einer kirchlichen PH bzw. dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
 4. – im Fall der Rektorin bzw. des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
 5. – im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
 6. die Art des Auswahlverfahrens,
 7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
 8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 17 Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

§ 18 Praxisschulen

Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

§ 19 Aufsicht

Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

§ 19a Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

§ 20 Verfahren

Es wird ein Verfahren eingerichtet, das den Studierenden ein rechtmäßiges, an den Grundsätzen des HG und des AVG orientiertes Verfahren wahr.

§ 21 Satzung

- (1) In der vom Rektorat zu erstellenden Satzung werden die zur Erfüllung der Aufgaben der PH erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie dieses Statutes erlassen.
- (2) In der Satzung sind zu regeln:
 1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,

2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen¹,
 3. Festlegung näherer Bestimmungen für die Anrechnung,
 4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 5. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
 6. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
 7. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PH durch Hochschulangehörige,
 8. Richtlinien für akademische Ehrungen,
 9. nähere Bestimmungen zur Beurlaubung.
- (3) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat. Die Satzung ist für die Dauer eines Monats ab der Erlassung bzw. einer Änderung auf geeignete Weise in der PH kundzumachen und sodann bei der Rektorin bzw. beim Rektor aufzulegen; auf Verlangen ist sie Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der PH zugänglich zu machen.

§ 22 Organisationsplan

- (1) Das Rektorat hat einen Entwurf des Organisationsplans zu erstellen, der dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen und vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.
- (2) Der Hochschulrat legt den Entwurf des Organisationsplans gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

§ 23 Ziel- und Leistungsplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Entwurf des Ziel- und Leistungsplans für jeweils drei Jahre zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:
 1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
 2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- (3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Entwurf des Ziel- und Leistungsplans innerhalb von vier Wochen zu beschließen und die Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied zu veranlassen.
- (4) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gem § 74a Abs 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

§ 24 Ressourcenplan

- (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Entwurf des Ressourcenplans für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die diözesanen Aufwendungen ist der Hochschulrat jährlich in Kenntnis zu setzen.

¹Anm.: z.B. Institutsleiter oder Studiengang – bzw. Lehrgangsleiter; Formulierung §§ 44 und 45 Hochschulgesetz – „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ“

- (2) Der Ressourcenplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben
 1. zum Grad der Zielerreichung,
 2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
 3. zum Leistungsangebot aufzunehmen.
- (3) Die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen sind in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Der Hochschulrat hat nach der Beschlussfassung die Vorlage des Entwurfes des Ressourcenplans an das zuständige Regierungsmitglied zu veranlassen.
- (5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 25 Mitteilungsblatt

- (1) Die PH hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer einzurichtenden Homepage der PH öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
 1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PH,
 2. Ziel- und Leistungsplan
 3. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen von Aus- und Weiterbildung und das Programm der Fortbildung als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Veranstaltungen,
 4. Geschäftsordnungen von Organen,
 5. die Curricula und Prüfungsordnungen, einschließlich der von der Kirche erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus- Fort- und Weiterbildungsangebote,
 6. von der PH zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
 7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
 8. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
 9. die Mitglieder der Organe der PH
 10. die Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes

§ 26 Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

§ 27 Internes Rechnungswesen

Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. A. Studienrecht bis zur Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie für Religion

§ 28 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit, Masterarbeit - §§ 48, 48a und 49
7. Zulassung zum Studium - § 50
8. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
9. Zulassungsfristen - § 52
10. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
11. Studienbuch, Studenausweis - § 54
12. Inskription - § 55
13. Anrechnungen - § 56
14. Anerkennung von Bachelorarbeiten - § 57
15. Beurlaubung - § 58
16. Abgangsbescheinigung - § 60
17. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
18. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
19. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
20. Übergangsrecht - §§ 80, 81 und 82, § 82a, § 82b, § 82c, § 82d

§ 29 Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
 - 1a. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufs begleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung (inkl. Religion) oder eines Lehramtes im Bereich der Berufsbildung dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

- (4a) Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6 bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen , BGBl Nr 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen.
5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende der Erstausbildung für ein Lehramt für allgemein bildenden Pflichtschulen, auf Studierende der Erstausbildung für Lehramter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Studien mit Fernstudienanteil

Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

§ 31 Studiengänge

- (1) An der PH sind Studiengänge (§ 29 Z 1) einzurichten.
- (2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab.
- (3) Studiengänge können auch als gemeinsame Studienprogramme angeboten und geführt werden.
- (4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes für die Neue Mittelschule und betreffend Lehramt Religion für die Pflichtschule schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen.

§ 32 Lehrgänge, Hochschullehrgänge

- (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw. Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für die Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und für Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) im Umfang von 60 ECTS-Credits angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach allfälliger Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen des zuständigen Regierungsmitgliedes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftra-

ges eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ („MEd“) ab.

- (2) An der PH können mit Zustimmung des Rechtsträgers in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Berufsfeldern neben Lehrgängen auch Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.
- (3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungs-freien Zeit angeboten und durchgeführt werden.
- (4) In der Fortbildung können einzelne Veranstaltungen (Seminare, Kurse, Workshops, Arbeitskreise, Studientage, usw.) einer Zielgruppe als organisatorische Einheit (Lehrgang) zusammengefasst werden.

§ 33 Grundlagen für die Gestaltung der Studien

- (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.
- (2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiedauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.
- (3) Bachelorstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert. Bachelorstudien, die vor dem 1. Oktober 2013 begonnen wurden, sind bis zu deren Auslaufen weiterhin mit einer Studienabschnittsgliederung (einem zweisemestrigen und einem viersemestrigen Studienabschnitt) zu führen.

§ 34 Studieneingangsphase und Eignungsberatung

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.
- (3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

§ 35 Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

- (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.
- (1a) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula - allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.
- (2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierte Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:
 1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
 2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
 3. die Art der Studienveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
 4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
 5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.
- (3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats.
- (4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.
- (6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat und dem zuständigen Regierungsmitglied unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind. Das zuständige Regierungsmitglied hat die Curricula aufzuheben, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.
- (7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 36 Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der Kirche zu erlassen.
- (2) § 35 Abs 1a, 2, Abs 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

§ 37 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.
- (2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
 2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
 3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
 4. generelle Beurteilungskriterien.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

§ 38 Aufnahmevertrag

- (1) Das Rektorat schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.
- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.
- (4) Das Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH.
- (6) Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der oder des Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jeder/jedem Studierenden/Studierenden wird das Statut i.d.g.F. nachweislich zur Kenntnis gebracht.

§ 39 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

- (2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende
1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw. beim Rektor abmelden,
 2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
 4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
 5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
 6. in den semesterweise beurteilten Anteilen der pädagogisch-praktischen Studien nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten,
 7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 59 Abs. 3 HG wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw. den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs. 3 HG zulässig.

§ 40 Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

- (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw. ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.
- (2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden im Rahmen der eingeschränkten Zulassung gleichgestellt. Nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw. ordentlich Studierender abgeschlossen.

§ 41 Studienbeitrag

- (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch das Rektorat festzulegen.

§ 42 Sonstige Beiträge

Für (Hochschul-) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.



§ 43 Angehörige der PH

Zu den Angehörigen der PH zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der PH, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

§ 44 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

II. B. Studienrecht ab der Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

§ 28 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit, Masterarbeit - §§ 48,48a und 49
7. Zulassung zum Studium - § 50
8. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
9. Zulassungsfristen - § 52
10. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
11. Studienbuch, Studenausweis - § 54
12. Inskription - § 55
13. Anrechnungen - § 56
14. Anerkennung von Bachelorarbeiten - § 57
15. Beurlaubung - § 58
16. Abgangsbescheinigung - § 60
17. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
18. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
19. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
20. Übergangsrecht - §§ 80, 81 und 82, § 82a, § 82b, § 82c, § 82d

§ 29 Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bachelorstudien sind Studien, die
 - a) der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen) bei einem Arbeitsaufwand von mindestens 180 ECTS-Credits und einer Dauer von mindestens sechs Semestern oder
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes bei einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Credits und einer Dauer von acht Semestern dienen.

Die genannten Studien erfüllen die Anforderungen des Art 11 lit d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30.09.2005 S 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr 623/2012, ABI Nr L 180 vom 12.07.2012 S 9.

- 1a. Masterstudien sind Studien, die der Vertiefung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Grundlage eines einschlägigen Bachelorstudiums dienen und deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 120 ECTS-Credits bei einer Dauer von mindestens zwei bis höchstens vier Semestern beträgt. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art 11 lit d der Richtlinie 2005/36 EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- 1b. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufs begleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180

- ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung (inkl. Religion) dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.
2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
 3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
 4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
 - 4a Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6 bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl Nr340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen,
 5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende von Bachelor- und Masterstudien (inkl. Religion), auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.
 6. Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Berufseinstiegsphase als Lehrer bzw. Lehrerin an einer österreichischen Schule zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch-praktischen Berufsfeld dienen.

§ 30 Studien mit Fernstudienanteil

Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw. Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

§ 31 Bachelor- und Masterstudien

- (1) An der PH sind Bachelor- und Masterstudien (§ 29 Z1 und 1 a) zur Erlangung eines Lehramtes 1) einzurichten.
- (2) Bachelorstudien schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BE“) ab. Bachelorstudien werden nach folgender Bildungshöhe angeboten:
 1. Primarstufe und
 2. Sekundarstufe(Allgemeinbildung)

- (2a) Bachelorstudien im Bereich der Primarstufe haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Mehrsprachigkeit, Religion), aus welchen einer zu wählen ist. Inklusive Pädagogik ist in sämtlichen Studien gemäß Abs 2 jedenfalls als Schwerpunkt anzubieten. Bachelorstudien im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können darüber hinaus Schwerpunktsetzungen vorsehen. Im Bereich der Allgemeinbildung ist nur dann ein Schwerpunkt zu wählen, sofern kein zweites Studienfach oder mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer (kohärentes Fächerbündel) belegt werden, Die im Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung, genannte Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (2b) Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes bauen auf einschlägigen Bachelorstudien gemäß Abs 2 auf und schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ („MEd“) ab. Sie haben fachliche Vertiefungen der Inhalte des Bachelorstudiums oder Erweiterungen vorzusehen. Im Fall einer Erweiterung hat deren Umfang anstelle von 60 ECTS-Credits mindestens 90 ECTS-Credits zu betragen. Die im Schulorganisationsgesetz genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (2c) Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw. oder ausländischen Hochschulen angeboten werden. Angebote von Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können daher nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) bzw. ausländischen Hochschulen – jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in facheinschlägigen Studien – gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 29 Z 4a angeboten und geführt werden und haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen.
- (3) Bachelor- oder Masterstudien können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und geführt werden. Davon unberührt bleibt die Kooperationsverpflichtung gemäß Abs 2c.
- (3a) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien haben die Zielsetzungen von Art 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten und Inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen.
- (4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeiten sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen. Die PH bietet diese nur für jene Fächer an, die sie auch als Bachelorstudien führt sowie jedenfalls für das Fach Religion.
- (5) Die PH kann mit Zustimmung des Hochschulrates Bachelorstudien im Sinne von § 29 Z1a anbieten, die der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern dienen.

§ 32 Lehrgänge, Hochschullehrgänge

- (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw. Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für die Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und für Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) im Umfang von 60 ECTS-Credits angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach allfälliger Prüfung über die Erfüllung der

wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74 a Abs 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen des zuständigen Regierungsmitgliedes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ („MEd“) ab.

- (2) An der PH können mit Zustimmung des Rechtsträgersin sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralpädagogischen Berufsfeldern neben Lehrgängen auch Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.
- (3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtet Studien und während der sonst Lehrveranstaltungs-freien Zeit angeboten und durchgeführt werden.
- (4) In der Fortbildung können einzelne Veranstaltungen (Seminare, Kurse, Workshops, Arbeitskreise, Studientage, usw.) einer Zielgruppe als organisatorische Einheit (Lehrgang) zusammengefasst werden.

§ 33 Grundlagen für die Gestaltung der Studien

- (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.
- (2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiendauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.
- (3) Bachelor- und Masterstudium sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

§ 34 Studieneingangsphase und Eignungsberatung

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.
- (3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

§ 35 Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

- (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.
- (1a) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes haben kompetenzorientiert nach Maßgabe der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 gestaltet zu sein. Sie haben die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen wie allgemeiner und spezieller (religions-)pädagogischer Kompetenzen, fachlicher und didaktischer Kompetenzen, inklusiver und interkultureller sowie interreligiöser Kompetenzen, sozialer Kompetenzen, Beratungskompetenzen und Professionsverständnis zu berücksichtigen sowie ein umfassendes Verständnis für die Bildungsaufgabe zu fördern.
- (1b) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl.I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula - allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs 1 Z 7 HG beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.
- (2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierte Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:
 1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
 2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
 3. die Art der Studienveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
 4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
 5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.
- (3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats.
- (4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.
- (6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat und dem zuständigen Regierungsmitglied unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind. Das zuständige Regierungsmitglied hat die Curricula aufzuheben, wenn sie ge-

setzlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

- (7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 36 Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der Kirche zu erlassen.
- (2) § 35 Abs 2, Abs 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.
- (3) Konfessionell gebundene Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsmaster sind auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 37 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.
- (2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:
1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
 2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Masterarbeiten betrauten Personen, wobei für Masterarbeiten nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
 3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
 4. generelle Beurteilungskriterien.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

§ 38 Aufnahmevertrag

- (1) Das Rektorat schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.
- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.
- (4) Das Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH.
- (6) Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der oder des Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jeder/jedem Studierender/Studierenden wird das Statut i.d.g.F. nachweislich zur Kenntnis gebracht.

§ 39 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende
 1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw. beim Rektor abmelden,
 2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
 4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
 5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
 6. in den semesterweise beurteilten Anteilen der pädagogisch-praktischen Studien nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten,
 7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs. 3 HG wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw. den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs. 3 HG zulässig.

§ 40 Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

- (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw. ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

- (2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden im Rahmen der eingeschränkten Zulassung gleichgestellt. Nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw. ordentlich Studierender abgeschlossen.

§ 41 Studienbeitrag

- (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.
(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch das Rektorat festzulegen.

§ 42 Sonstige Beiträge

Für (Hochschul-) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

§ 43 Angehörige der PH

1. Zu den Angehörigen der PH zählen: alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der PH, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

§ 44 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

§ 45 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. § 83 Abs 1 bis 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.
- (2) Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 2a, Abs 2b, Abs 2c, Abs 3, Abs 6, § 5 Abs 2, § 6, § 19a, § 23 Abs 5, § 28 Z 6a, § 28 Z 19, § 29 Z 1a, Z 4a, § 31 Abs 3, Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 und Abs 3, § 33 Abs 2 und Abs 3, § 34, § 35 Abs 1a, Abs 3, § 36 Abs 2, Abs 3, § 39 Abs 2 Z 5, Z 6 und Z 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A treten mit 1.10.2013 in Kraft.
- Die Regelungen in Hauptstück IIB ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA, sobald die entsprechenden Studien angeboten werden, spätestens jedoch mit 1.10.2015 hinsichtlich der Bachelorstudien Primarstufe, mit 1.10.2016 hinsichtlich der Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung und mit 1.10.2019 hinsichtlich der Masterstudien.
- (3) Sämtliche Bestimmungen des Statuts in gegenderter Form, § 6a sowie die Änderungen bzw. Ergänzungen in den § 3 Abs 2a, § 7, § 8 Abs 1 Z 7, Abs 5, Abs 6, Abs 8, Abs 9 Z 3 bis Z 11, § 9 Abs 2, Abs 3, Abs 7, § 10, § 11 Abs 3 Z 4 und Z 12 – 18, Abs 5 und Abs 6, § 12, § 13, § 14 Abs 1 Z 1, Abs 2, § 15, § 16 Abs 1, Abs 2 Z 5, § 21 Abs 2 Z 1, Abs 3, § 22, § 23 Abs 1 und Abs 3, § 24 Abs 1 und Abs 4, IIA: § 35 Abs 1, Abs 3 und Abs 5, § 39 Abs 2 Z 3, Z 4, Z 5 und Abs 2 letzter Satz, IIB: § 35 Abs 1, Abs 3, Abs 5, § 37 Abs 2, § 39 Abs 2 Z 3 bis Z 6 und Abs 2 letzter Satz, § 37 Abs 4 treten mit 1.10.2015 in Kraft.